

Dieses Merkblatt basiert auf dem gemeinsamen Rundschreiben von SenGesUmV/SenStadt: „Entsorgung von Bauabfällen aus dem Bereich des Auftraggebers“ (Nr. 03/2009)

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTES:

Nicht gefährliche Bauabfälle* ab 1 Tonne bzw. 1 m ³		Gefährliche Bauabfälle** Keine Mengenbegrenzung	
AVV	Bezeichnung	AVV	Bezeichnung
170101	Beton	170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe** enthalten
170102	Ziegel	170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, z.B. Fensterrahmen, -stöcke
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik	170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170201	Holz	170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170203	Kunststoff	170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170302	Bitumengemische	170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, z.B. KMF
170504	Boden und Steine	170605	asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial	170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis	170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		

* Siehe dazu Merkblatt der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz : „Merkblatt 1: Hinweise zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen im Land Berlin“

** Siehe dazu Merkblätter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und der Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg mbH: „Merkblatt 2: Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“, „Merkblatt 3: Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“, „Merkblatt 4: Mineralische Bauabfälle“, „Merkblatt zur Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe“

ZUR ERLÄUTERUNG: Gefährliche Stoffe sind definiert als explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich

*Merk- und Formblätter sowie alle weiteren Dokumente sind zu finden unter:
<http://www.fu-berlin.de/zuv/abt-3/energiemwelt/abfall/Bauabfallentsorgung.html>

GRUNDSÄTZE:

- Abfälle sind im Vorfeld durch Planung der Bauweise, Auswahl der Baustoffe sowie der Organisation der Baustelle zu vermeiden.
- Die oben genannten fünf Merkblätter enthalten wichtige Pflichten und sind in jedem Einzelfall heranzuziehen und zu beachten.
- Die Freie Universität als Bauherr ist rechtlich immer der Abfallerzeuger. Auch wenn die Abfälle an Dritte weitergegeben werden, ist grundsätzlich immer noch der Bauherr als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung (mit)verantwortlich. Er muss sich vergewissern, dass der Beauftragte tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls verletzt er seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.
- Anfallende Bauabfälle sind weitestgehend getrennt zu halten. Die Getrennthaltung und ordnungsgemäße Abfalllogistik ist vor Ort stichprobenartig zu kontrollieren.
- Mit der Entsorgung dürfen ausschließlich zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden. Eine Übersicht dieser Betriebe bietet die Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V. (www.esg-berlin-brandenburg.de).
- Die Baustelle ist nach Fertigstellung besenrein vom Auftragnehmer zu übergeben.

Rev. Stand: 3.0	Erstellt am: 27.07.2007 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 27.02.2012 Ackermann	Geprüft KEnUm: 02.03.12 Wanke	Seite 1 von 3
-----------------	--	--	-------------------------------------	---------------

HINWEIS: Eine Zusammenfassung der nachstehenden Abläufe findet sich in der „Aufgabenmatrix Bauabfallentsorgung“

*BITTE BEACHTEN: Die ab Seite 2 beschriebenen Abläufe sind nicht erforderlich bei Baumaßnahmen, die im Rahmen von Jahreszeitverträgen erfolgen. Hier erfolgten die Abfragen der Entsorgungswege und -kosten bereits im Rahmen der Ausschreibung der jeweiligen Verträge. In diesem Fall weiter mit Seite 3.

VOR AUSSCHREIBUNG*:

- Auf ABau III 11 Formblatt 1 „Aufstellung der Vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele“ muss angekreuzt werden, welche Abfälle bei der geplanten Bauaktivität voraussichtlich anfallen, sofern möglich mit Mengenangabe.

AUSSCHREIBUNG/ANGEBOTSAUFFORDERUNG UND VERTRAGLICHE REGELUNGEN*:

- Die Entsorgung von Bauabfällen sind nach den Festlegungen der ATV DIN 18299 Abschnitt 4.1.12 und 4.2.12 VOB/C „Besondere Leistungen“ und in gesonderten Positionen zu erfassen.
- Das ABau III 11 Formblatt 1 „Aufstellung der Vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele“ gehört zu den Ausschreibungsunterlagen und muss vom Bieter bearbeitet und mit dem Angebot zurückgesandt werden.

PREISKALKULATION*:

- Die Entgelte für die Entsorgung von Bauabfällen müssen im Leistungsverzeichnis in gesonderten Positionen ausgewiesen werden (Transport-/Entsorgungsgebühren pro Tonne und ggf. SBB-Gebühren). Bei nicht gefährlichen Abfällen gilt dies erst ab 1 Tonne oder 1 m³.

KONTROLLE DES GEPLANTEN ENTSORGUNGSWEGES*:

- Entsorgungsvorgänge kann der Auftragnehmer für die Freie Universität Berlin übernehmen. Der Auftragnehmer muss dann zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die Rechtmäßigkeit des Entsorgungsweges über Entsorgungsfachbetriebszertifikate, Sammelentsorgungsnachweise, Zuweisungsbescheide, Transportgenehmigungen etc. nachweisen und entsprechende Dokumente beibringen.
- Nach Auftragsvergabe ist eine Kopie des ausgefüllten Formblattes 1 an III 42 zu übersenden.
- Bei Anfall größerer Mengen eines nicht gefährlichen Abfalls (> 1 Tonne oder 1 m³) muss der Bauleiter den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Entsorgungsweg eigenständig prüfen. Bei Erfordernis kann er sich mit dem Arbeitsbereich Energie- und Umweltmanagement (III 4) abstimmen.
- Bei Anfall gefährlichen Abfalls (< 1 Tonne oder 1 m³) muss der Bauleiter den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Entsorgungsweg eigenständig prüfen. Bei Erfordernis kann er sich mit dem Arbeitsbereich Energie- und Umweltmanagement (III 4) abstimmen.
- Bei Anfall gefährlichen Abfalls (> 1 Tonne bis 20 Tonnen) muss der Bauleiter den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Entsorgungsweg mit dem Arbeitsbereich Energie- und Umweltmanagement (III 4) abstimmen.
- Bei Anfall großer Mengen eines gefährlichen Abfalls (> 20 Tonnen) muss der Bauleiter zusammen mit dem Arbeitsbereich Energie- und Umweltmanagement (III 4) den Entsorgungsweg planen und organisieren.

ENTSORGUNGSVORGÄNGE:

- Die Übergabe gefährlicher Abfälle erfolgt unter Beaufsichtigung des Bauleiters oder eines durch den Bauleiter Beauftragten. Bei der Übergabe wird der abfallrechtliche Übernahme-/Begleitschein auf Vollständigkeit geprüft:
 - richtige Abfall-Erzeugernummer eingetragen?
(für die jeweilige Liegenschaft in der Gebäude-Zuständigkeiten-Liste zu finden)
 - richtige Abfallschlüsselnummer eingetragen?
 - richtige Abfallmenge eingetragen?
- Bei nicht gefährlichen Abfällen gelten als Belege für übergebene Abfälle die praxisüblichen Belege, wie insbesondere Liefer- und Wiegescheine, Rechnungen etc. Diese Belege haben daher zu dokumentieren:
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers
 - Anfallstelle (z.B. Angaben zum Ort der Baustelle)
 - Abfallart und Abfallschlüssel
 - Abfallmenge
 - Name und Anschrift des Transporteurs
 - Name und Anschrift der Entsorgungsanlage
- Nach Prüfung wird der Übernahme-/Begleitschein unterzeichnet.
- Weitere Hinweise können den o.g. Merkblättern entnommen werden.

RECHNUNGSSTELLUNG:

- Zur Schlussrechnung sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausführung vollständig ausgefüllt vorzulegen:
 1. die Einzelbelege zur Abfallentsorgung, sofern noch nicht beim Entsorgungsvorgang geschehen und
 2. die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle auf ABau III 11 Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“
- Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Vorlage der vorgenannten Dokumente.
- Sollte die Baustelle nicht besenrein übergeben werden, wird dem Auftragnehmer eine nachträgliche Abfallentsorgung durch die Freie Universität Berlin in Rechnung gestellt oder mit seinen Forderungen verrechnet.
- Die für den Abfallerzeuger bestimmte Ausfertigung verbleibt für die kaufmännischen Unterlagen beim Bauleiter. Eine Kopie wird an den Bereich Energie und Umwelt (III 42) zur Erfassung im zentralen Abfallregister weitergeleitet.